

Computertomographie

Qualitätssicherung

Georg-Voigt-Straße 15 • 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt
Internet: www.kvhessen.de

Ansprechpartner
Tel.: 069 79502-751
Fax: 069 79502-785



Information zum Antrag auf Genehmigung zur Abrechnung computertomographischer Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren Doktores,


für die Genehmigung zur Abrechnung computertomographischer Leistungen gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie vom 10. Februar 1993, in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung, sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

§ 7 Computertomographie

Facharztbezeichnung: Arzt für Diagnostische Radiologie bzw. Arzt für Radiologie nach Weiterbildungsordnung von 2005“

-  Die Vorlage des Facharztzeugnisses
-  Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung

Facharztbezeichnung: Arzt für Radiologie / radiologisch tätige Vertragsärzte


-  Durch Vorlage ausreichender Zeugnisse unter der Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes sind nachzuweisen:

Ganzkörper einschl. Kopf und Spinalkanal

30 monatige ganztägig Tätigkeit in radiologischer einschl. neuroradiologischer Diagnostik und 10 Monate ganztägig in der Computertomographie

Kopf und Spinalkanal

18 Monate ganztägige Tätigkeit in radiologischer einschl. neuroradiologischer Diagnostik und 4 Monate ganztägig in der Computertomographie insbes. Kopf und Spinalkanal

 Nachweis der fachlichen Qualifikation in einem Kolloquium

 Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung

Erklärung zu § 4 Punkt 1 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie:

→ Übergangsvorschriften der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (§ 45 Abs.2 Satz 1)

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Röntgenverordnung bereits Röntgenstrahlen angewandt hat und die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, auf den ist die Übergangsvorschrift der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 anzuwenden (§ 45 Abs.2 Satz 1). Dies trifft zu,

wenn Sie die Ärztliche Prüfung aufgrund des Vierten oder Sechsten Abschnitts der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 abgelegt haben, also während des Studiums ein Praktikum im Strahlenschutz absolviert haben und vor dem 01.01.1988 radiologisch tätig waren


oder


wenn Sie vor dem 01.01.1988 einen Grund- und Spezialkurs für Röntgendiagnostiker entsprechend der Röntgenverordnung vom 01.03.1973 absolviert haben und auch vor dem 01.01.1988 radiologisch tätig waren.

→ Fachkunde im Strahlenschutz nach § 3 Abs.3 Nr.2 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987

Sofern die vorgenannten Übergangsvorschriften gemäß § 45 Abs.2 Satz 1 der Röntgenverordnung nicht zutreffen, ist dem Antrag die Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz nach § 3 Abs.3 Nr.2 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 beizufügen. Diese Fachkunde ist von Ihnen bei der Landesärztekammer zu beantragen, in deren Bereich Ihre Mitgliedschaft besteht. Voraussetzung für die Bescheinigung der Fachkunde ist die Vorlage von Zeugnissen über den Erwerb der Sachkunde in der Röntgendiagnostik und die Bescheinigung über die erforderlichen Strahlenschutzkurse. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Fachkunde-Richtlinie.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Sie - unabhängig von der Genehmigung zur Abrechnung computertomographischer Leistungen durch die Kassenärztliche Vereinigung - nach der Röntgenverordnung vom 1. Juli 2002 unter anderem verpflichtet sind, die Inbetriebnahme der Computertomographie-Einrichtung der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen bzw. die Genehmigung zu beantragen und eine Reihe von Auflagen zum Strahlenschutz zu erfüllen haben. Die zuständige Behörde für diese Anzeige bzw. die Genehmigung ist das für den Betriebsort zuständige Regierungspräsidium. Diesem sind folgende Unterlagen einzureichen:

 Nachweis der "Fachkunde im Strahlenschutz" nach der Röntgenverordnung vom 01.03.1973 bzw. 08.01.1987

 Unterlagen über die an der Röntgen-Einrichtung durchgeführte Strahlenschutzprüfung nach § 4 Abs.1.

Spätestens bei Aufnahme der computertomographischen Tätigkeit sind die Unterlagen über die an der Röntgeneinrichtung durchgeführte Strahlenschutzprüfung nach § 4 Abs.1 der Röntgenverordnung (Sachverständigen-Prüfbericht einschl. der Bescheinigung nach § 4 bzw. Genehmigung nach § 3 RöV) auch der Kassenärztlichen Vereinigung in Kopie vorzulegen.

Bitte reichen Sie Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Qualifikationsnachweisen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ein.

Für Fragen steht Ihnen die Fachabteilung unter der Telefonnummern 069 / 79502 – 751 (Frau Hobohm) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Radiologie

Anlagen

- Antragsformular
- Apparatformular
- Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie vom 10. Februar 1993, in der ab 1. Oktober 2009 geltenden Fassung